



Wohnungsvergaberichtlinie 2015

für integrative Miet- und Mietkaufwohnungen und betreute Wohnungen

Begleitend und ergänzend zur Neubauförderungsrichtlinie 2015 für den öffentlichen Wohnbau.
Basierend auf dem Beschluss der Landesregierung vom 18. November 2014.

1. Allgemeines und Grundlagen

Nach der Neubauförderungsrichtlinie 2015 für den öffentlichen Wohnbau werden integrative Miet- und Mietkaufwohnungen sowie betreute Wohnungen von der Standortgemeinde an förderbare Haushalte vergeben. Diese Richtlinie regelt die Bedarfsermittlung, die Bewerbung und die Dringlichkeitsreihung samt Ausnahmen zum Zwecke einer sozialen Mischung. Der Vergabeprozess selbst ist interne Organisation jeder Gemeinde.

Diese Wohnungsvergaberichtlinie wurde

- auf Basis des § 19 Abs. 5 des Wohnbauförderungsgesetzes LGBl.Nr. 31/1989 idF 25/2011,
- unter Bezugnahme auf den Beschluss der Vision - Rheintalkonferenz vom 26.6.2013, sowie
- der Entschliebung des Vorarlberger Landtags vom 2.4.2014 erlassen.

2. Wohnungsbedarfsermittlung

Die Grundlage für das Bauprogramm von integrativen und betreuten Wohnungen ergibt sich durch die Bedarfserhebung über das Wohnungswerberprogramm. Damit ein Gesamtüberblick über alle Bewerbungen möglich ist, müssen alle Gemeinden, auch wenn sie noch über kein Angebot an integrativen Wohnungen verfügen, Bewerbungen annehmen und im Wohnungswerberprogramm erfassen. Das

Wohnungswerberprogramm muss auch einheitliche Parameter für die Dringlichkeitsreihung vorsehen (siehe Punkt 8.). Diese Auswertung soll es den Gemeinden zudem erleichtern, den Wohnungsmix (Zimmeranzahl, Nutzfläche, Anteil betreute Wohnungen sowie Anteil Miet- und Mietkaufwohnungen) für neue Wohnanlagen vorzugeben.

3. Wohnungsbewerbung

Wohnungssuchende Personen mit Hauptwohnsitz oder mit Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz oder Arbeitsort in Vorarlberg haben das Recht, sich bei der Wohnsitz- oder Arbeitsplatzgemeinde um eine integrative oder betreute

Wohnung zu bewerben, wobei keine bestimmten Meldefristen einzuhalten sind. Personen aus stationären Einrichtungen haben zusätzlich das Recht, sich bei einer früheren Wohnsitzgemeinde mit besonderer Lebensbeziehung zu melden.

4. Zielgruppe

Der Zielgruppe für integrative und betreute Wohnungen gehören jedenfalls **volljährige natürliche Personen** an:

- a) welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder
- b) die nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Staatsvertrags gleichzustellen sind (Menschen mit einer EU-, EWR- oder Schweizer Staatsbürgerschaft) oder
- c) die in Österreich asylberechtigt oder subsidiär schutzberechtigt sind oder
- d) die eine andere rechtmäßige Niederlassungsbewilligung mit Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich nachweisen können. Haushaltsmitglieder müssen eine eigene Niederlassungsbewilligung nachweisen.
- e) Personen aus dem Projekt Soziales Netzwerk Wohnen: Gemäß § 5 Z. 10 der Neubauförderungsrichtlinie 2015 für den öffentlichen Wohnbau stellt jede Gemeinde bei der

Vergabe einer neuen integrativen Wohnanlage zumindest eine Wohnung diesem Projekt zur Verfügung. Darüber hinaus wird empfohlen, freiwerdende günstige Wohnungen diesem Projekt anzubieten.

Bewerber und Bewerberinnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft müssen somit einen der nachstehenden Nachweise erbringen:

- Daueraufenthalt – EU (ohne Zusatz = langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsbürger)
- Blaue Karte EU (unselbständige Erwerbstätigkeit)
- Daueraufenthalt – EU (ehemaliger Inhaber einer Blauen Karte EU)
- Daueraufenthalt – EU (internationaler Schutz)
- Rot-Weiß-Rot – Karte (unselbständige Erwerbstätigkeit)
- Rot-Weiß-Rot – Karte (nur selbständige Erwerbstätigkeit)



- Rot-Weiß-Rot – Karte plus (freier Zugang zum Arbeitsmarkt)
- Niederlassungsbewilligung (nur selbständige Erwerbstätigkeit)

Aus dem Asylbereich:

- Grauer Konventionspass
- Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG

Aus dem EU/EWR-Recht:

- Lichtbildausweis für EWR-Bürger
- Daueraufenthaltskarte

Für Kaufanwartschaftswohnungen sind zudem die Regeln des Ausländergrundverkehrs zu beachten, d.h. Drittstaatsbürgern darf eine Kaufanwartschaftswohnung nur zugewiesen werden, wenn ihnen die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bereits zugesagt worden ist.

Das **Haushaltseinkommen** liegt unter den Einkommensgrenzen. Diese betragen monatlich netto bei Haushalten mit

Mietwohnungen und betreute Wohnungen:

einer Person	€ 2.240,00
zwei und mehr Personen	€ 4.000,00

Kaufanwartschaftswohnungen:

einer Person	€ 2.800,00
zwei und mehr Personen	€ 5.000,00

Es besteht dringender Wohnbedarf, das heißt, kein Haushaltsmitglied darf Wohnungseigentum oder einen Anteil an einem Wohnobjekt oder ein vertragliches oder verbüchertes Wohnrecht haben bzw. die letzten fünf Jahre gehabt haben.

5. Ausnahmen

Von den unter 4. angeführten Kriterien können von den Gemeinden Ausnahmen erteilt werden:

Von der **Volljährigkeit**, bei alleinstehenden Wohnungssuchenden sowie bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften und Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind oder bei vorliegender Schwangerschaft.

Von den **Einkommensgrenzen** kann bei der Vergabe von Mietwohnungen für bis zu 20 % der Haushalte in einer Wohnanlage eine Überschreitung der spezifischen Einkommens-

grenzen bis maximal zu den obigen Grenzen für Kaufanwartschaftswohnungen zugelassen werden, wenn dies zur Sicherung einer sozial ausgewogenen Belegung für notwendig erachtet wird.

Vom **Eigentum**,

1. bei Scheidung bzw. Trennung von Lebensgemeinschaften, wenn das bisherige Eigentum übertragen oder verkauft wird,
2. beim Verkauf infolge Überschuldung,
3. wenn glaubhaft nachgewiesen wird, dass dieses nicht zur

- ganzjährigen Bewohnung geeignet ist oder nur Substandard aufweist (Nachweis zumindest über eidesstattliche Erklärung),
4. bei „betreuten Wohnungen“, wenn das bisherige Eigentum mangels „Barrierefreiheit“ nicht mehr oder nur eingeschränkt benützt werden kann und
 5. wenn das Eigentum durch ein Wohn- oder Fruchtgenussrecht, das tatsächlich ausgeübt wird, belastet ist. Geringfügige ideelle Miteigentumsanteile (weniger als 1/2-Anteil an einer Wohnung) bleiben unberücksichtigt.

Sowohl bei Scheidung wie auch beim Verkauf ist eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorzunehmen, ob dem Wohnungswerber nicht der private Wohnungsmarkt zugemutet werden kann. Dies wird jedenfalls dann angenommen, wenn jemand z.B. aus einer Scheidung eine Ausgleichszahlung von mehr als € 60.000,- erhält oder dieser Betrag als Erlös aus der Verwertung des bisherigen Eigentums verbleibt. Als Grundlagenbetrag gilt die Höhe der Ausgleichszahlung. Sowohl eine Ausgleichszahlung wie ein Verkaufserlös kann pro Jahr um 20 % reduziert werden.

In allen Fällen muss das bisherige Eigentum unmittelbar, in der Regel vor Wohnungszuweisung abgegeben werden, bei betreuten Wohnungen längstens innerhalb von drei Jahren, entweder an eigene Kinder oder an andere förderbare Personen.

Ist dies aus zeitlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, darf nur ein auf drei Jahre befristeter Mietvertrag abgeschlossen werden. Die Verlängerung des Mietvertrags ist davon abhängig zu machen, ob die Eigentumsfrage geklärt worden ist oder die Verfügbarkeit über das Eigentum durch Ausübung eines Wohn- oder Fruchtgenussrechts weiterhin nicht gegeben ist. Diese Vorgehensweise kann auch gewählt werden, wenn zum Zeitpunkt einer Wohnungsvergabe sonstige allgemeine Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind, z.B. eine Scheidung noch gerichtsanhängig ist.

Haushalte, welche mehr als eine Wohnung oder mehr als ein Eigenheim besitzen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

6. Betreutes Wohnen

Über Auftrag des Kuratoriums des Landeswohnbaufonds hat sich die Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) mit dem Thema „betreutes Wohnen“ auseinandergesetzt:

Grundsätzliche Strategien:

- Ambulant vor stationär
- Integration statt Separation
- Autonomes, selbstbestimmtes und leistbares Wohnen
- Housing first

Zielgruppen: Neben älteren Menschen, die mengenmäßig die größte Zielgruppe darstellen, umfasst das betreute Wohnen in Vorarlberg auch Menschen mit psychisch/mentaler Beeinträchtigung, Menschen mit Suchtgefahr und auch Menschen in prekären Wohnsituationen (Soziales Netzwerk Wohnen), welche alle im Sinne der EU-Behindertenrechtskonvention 2006 bzw. anderen Rechtsnormen und aus fachlicher Sicht möglichst normal in unsere Gesellschaft und damit auch in unser Wohnumfeld integriert werden sollen und einen entsprechenden Wohnbedarf haben. Bestehendes Eigentum (Haus, Wohnung) muss innerhalb von drei Jah-



ren abgegeben werden. Die sonstigen allgemeinen Vergabevoraussetzungen (siehe Punkte 4. und 5.) müssen eingehalten werden.

Menschen mit entsprechendem Vermögen (mehr als eine Wohnung/ein Haus) gehören nicht der Zielgruppe an. Ebenfalls Menschen, die vorbeugend eine betreute Wohnung suchen und nicht bereit sind, mit dem Mietvertrag auch einen Grundbetreuungsvertrag abzuschließen.

Ambulant vor stationär:

Nicht nur aus finanziellen Überlegungen sollen Menschen über ambulante Betreuung befähigt bleiben, möglichst lange selbständig und autonom in einer eigenen Wohnung zu leben. Die Grenzen sind zu sehen in der sozialen Vereinsamung und wenn der Betreuungs-/Pflegeaufwand ambulant nicht mehr gewährleistet werden kann. Zur Vorbeugung und Erkennung der sozialen Vereinsamung sehen die Mindeststandards in der Betreuung zumindest einmal wöchentlich eine aufsuchende Betreuung vor.

Die ambulante Betreuung wird über Mobile Hilfsdienste, Krankenpflegevereine, Betreiber von benachbarten Pflegeheimen und diversen Sozialeinrichtungen angeboten. Mindeststandards, vorgegeben von der Sozialabteilung müssen eingehalten werden. Dies hat der Förderungsnehmer bzw. die Gemeinde sicherzustellen (siehe Umsetzung).

Integration statt Separation:

Unbestritten sind positive Entwicklungseffekte nachweisbar, wenn soziale Kontakte im normalen Wohnumfeld ermöglicht werden und keine Separation in Sonderwohnformen (Wohnheime der verschiedenen Sozialinstitutionen) erfolgt.

Autonomes, selbstbestimmtes und leistbares Wohnen:

Nicht nur die Erfahrungen aus dem Sozialen Netzwerk Wohnen belegen, welche positiven Entwicklungen Menschen

ermöglicht werden, wenn sie autonom und selbstbestimmt wohnen können, was aber für die Betroffenen leistbar bleiben muss. Das bedeutet, einen eigenen Mietvertrag über eine baulich abgeschlossene Wohnung, welche über einen eigenen Eingang verfügt. Dies ist auch Voraussetzung für eine individuelle Unterstützung über die Wohnbeihilfe.

Housing first:

Insbesondere für Menschen aus prekären Wohnsituationen zeigt sich, dass zuerst das Wohnproblem gelöst werden muss, bevor sinnhaft sozial oder therapeutisch gearbeitet werden kann.

Umsetzung:

Den grundsätzlichen Strategien folgend, werden für die Zielgruppen des betreuten Wohnens Wohnungen im Rahmen des integrativen gemeinnützigen Wohnprogramms geschaffen. Diese barrierefreien Wohnungen, welche durch die Wohnbauförderung (Förderungskredit und Annuitätenzuschüsse zur Absenkung der Mieten) für die Betroffenen leistbar sind, stellen eine Integration in ein normales Wohnumfeld sicher.

Die Wohnungsvergabe über die Gemeinden sichert eine Beurteilung des Wohnbedarfs und eine Prüfung der Vergabevoraussetzungen sowie die Gewährleistung, dass die Mindeststandards in der Betreuung eingehalten werden. Wenn die ambulante Betreuung über die Sozialabteilung abgerechnet wird, ist diese für die Prüfung der Einhaltung von Mindeststandards zuständig.

Nur in absolut begründeten Ausnahmefällen sollen für Sozialinstitutionen noch eigene Wohnungen oder Einzelprojekte für Senioren, angegliedert an ein Pflegeheim, geschaffen und gefördert werden.

Für jedes Projekt ist eine befürwortende Stellungnahme der Abteilung Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) hinsichtlich Bedarf und Konzept erforderlich.

7. Wohnungsvergabe

Freie Wohnungen werden grundsätzlich nach einer Dringlichkeitsreihung (siehe Punkt 8.) von den Standortgemeinden vergeben.

Jede Gemeinde hat im Bereich des integrativen Wohnbaus auf Grund der vorgegebenen und vorherrschenden Sozialindikatoren unterschiedlichste Aufgaben und Herausforderungen. Im Rahmen der Wohnungsvergabe kann eine strategische Sozialplanung die Entwicklung einer Gemeinde oder Stadt beeinflussen.

Sozialindikatoren wie zum Beispiel die administrative Intervention (Mindestsicherung, Tätig werden der Jugendhilfe, Arbeitslosigkeit, Bewährungshilfe, Einsätze der Exekutive, Suchtproblematik u.a.) aber auch die Bevölkerungsstruktur (Demographische Daten) einer Siedlung geben Grundlagen vor, nach welcher eine Gemeinde **Zielvorgaben für eine Wohnungsvergabe** entwickeln kann. Auf Grund dieser

Zieldefinitionen können Umreihungen zur Förderung einer stabilen Gemeinschaft vorgenommen werden. Grundlage dafür ist eine **ausreichende Analyse der vorherrschenden Situation**. Ziel ist eine regional ausgewogene Verteilung von sozioökonomisch schwach ausgestatteten Bevölkerungsgruppen.

Zum Zwecke einer sozial ausgewogenen Belegung kann deshalb auf Basis der oben beschriebenen Analysen und Zielvorgaben **im unbedingt erforderlichen Ausmaß** von der Dringlichkeitsreihung abgewichen werden. Diese Abweichung ist in jedem Fall **ausreichend zu begründen und zu dokumentieren**, damit sie bei einer allfälligen nachträglichen Prüfung belegt werden kann.

Über die Vergabe einer neuen Wohnanlage ist die Abteilung Wohnbauförderung (IIIId) beim Amt der Landesregierung mit einer Liste mit folgendem Inhalt zu informieren:

- Bezeichnung der Wohnanlage
- Top-Nummer
- Vor- und Nachname mit Geburtsdatum aller Haushaltsmitglieder
- Summe Haushaltseinkommen
- Kurzinfo über allfällige Ausnahmen von den Vergabevoraussetzungen gemäß Punkt 5.
- Kurzinfo über allfällige Ausnahmen von der Dringlichkeitsreihung gemäß Punkt 7.
- Kennzeichnung der Wohnung für das Projekt Soziales Netzwerk Wohnen

Für Mietwohnungen werden zur Sicherstellung einer zielgruppenspezifischen Belegung **befristete Mietverträge über die Dauer von 10 Jahren**, für Mietkaufwohnungen bis zu 16 Jahren abgeschlossen. Kürzere Befristungen sollen zur Vermeidung unnötiger finanzieller Belastungen nur ausnahmsweise und bei Vorliegen wichtiger Gründe vorgenommen werden. Wichtige Gründe können beispielsweise sein: wenn zum Zeitpunkt einer Wohnungsvergabe eine anhängige Scheidung noch nicht vollzogen bzw. ein bisheriges Eigentum noch nicht abgetreten ist oder eine andere Vergabevoraussetzung noch nicht eindeutig geklärt ist, die Wohnungsvergabe auf Grund der persönlichen Situation aber dringend vorgenommen werden soll. Auch über die

Verlängerung von Mietverträgen entscheidet die Standortgemeinde nach neuerlicher Prüfung der Vergabevoraussetzungen.

Gemeinnützige Bauvereinigungen dürfen einen Mietvorschlag der Gemeinde nur bei wirklich wichtigen Gründen (z.B. offene Mietrückstände) und nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde ablehnen.

Zur Vermeidung von Wohnungsleerstand dürfen gemeinnützige Bauvereinigungen Wohnungen selbst an die Zielgruppe vermieten, wenn die Gemeinde nicht bis spätestens zwei Monate nach Freimeldung einen Mietvorschlag unterbreitet und auch das Soziale Netzwerk Wohnen nicht binnen einem Monat ab Erhalt der Wohnungsdaten einen Bedarf anmeldet. Jedenfalls ist von der gemeinnützigen Bauvereinigung frühzeitig mit der Standortgemeinde das Einvernehmen über die eigene Wohnungsvergabe herzustellen.

Ebenfalls kann ein Tausch zweier gleich großer Wohnungen von den gemeinnützigen Bauvereinigungen ohne Absprache mit den Gemeinden vorgenommen werden, sofern die neuen Mietverträge nur über die Restlaufzeit der bisherigen Befristungen, mindestens aber für drei Jahre, abgeschlossen werden.

8. Dringlichkeitsreihung und regionale Aspekte der Wohnungsvergabe

Zur Sicherstellung eines objektiv nachvollziehbaren und transparenten Vergabesystems wird die Dringlichkeit einer Wohnungsbewerbung anhand der festgelegten Kriterien ermittelt. Die Dringlichkeitsreihung bildet neben einer erwünschten sozialen Mischung die wesentliche Grundlage für die Vergabeentscheidung auf Basis des tatsächlichen Wohnungsangebots.

Durch das Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche, die stetig zunehmenden funktionalen Verflechtungen wie auch gesellschaftliche Veränderungen wird der gemeinnützige integrative Wohnbau zunehmend eine regional abzustimmende Aufgabe. Das einheitliche Schema zur Bewertung der Dringlichkeit einer Wohnungsbewerbung soll diese regionale Sicht stärken und eine **regionale Wohnungsvergabe** ermöglichen.

Diese regionale Vergabe soll zunächst in einem **Pilotprojekt** verwirklicht werden. Absolut dringende Wohnungssuchende, welche in ihrer jetzigen Wohnsitz- oder Arbeitsplatzgemeinde mangels Wohnungsangebot nicht versorgt werden können, sollen über eine zentrale koordinierende Wohnungsvergabestelle (ähnlich dem Projekt Soziales Netzwerk Wohnen) betreut werden. Details werden in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe noch ausgearbeitet.

Allgemeine Bestimmungen:

- Als Grundlage für den Erhalt von Punkten dienen die jeweils erforderlichen Nachweise, die vom Wohnungswerber/ von der Wohnungswerberin von sich aus beizubringen sind (ohne Nachweise keine Punkte!).
- Bei gleicher Punkteanzahl entscheidet das ältere Datum der Antragstellung.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohnung.
- Es können nur vollständige Anträge bearbeitet werden.
- Nachweislich bewusste falsche Angaben haben den Ausschluss aus der Bewerbung zur Folge.
- Nach Ablauf von einem Jahr muss der Antrag aktualisiert werden. Erfolgt auch über Information der Gemeinde keine Aktualisierung, wird der Antrag inaktiv gestellt.
- Die Regelung bei Wohnungsablehnungen obliegt der jeweiligen Gemeinde.
- Änderungen, wie z.B. Wohnungswechsel, Familienstandsänderungen, Einkommensänderungen etc., sind dem Gemeindeamt/Bürgerservice mitzuteilen, damit die Aktualität der Bewerbung gewahrt ist.

Vergabepunkte zur Reihung nach Dringlichkeit:

Nr.	Sachverhalt	Punkte	
1	Menschen ohne eine Unterkunft, die als solche bezeichnet werden kann; Menschen ohne festen Wohnsitz, die in Notschlafstellen und niederschweligen Einrichtungen übernachten sowie nur temporäre Unterbringung bei Freunden/Bekanntem	450	Sachverhalt mit den meisten Punkten auswählen
2	Unterbringung in (teil-)stationären Einrichtungen (Heime, Wohngemeinschaften) freier Wohlfahrtsträger und in Wohnungen, bei denen der (Unter-)Mietvertrag an einen Betreuungsvertrag gebunden ist	350	
3	Wunsch Hausstandsgründung	300	
4	Gerichtlicher Räumungstermin/Versteigerung	450	
5	Gerichtliche Aufkündigung/Räumungsklage	350	
6	Scheidung/Trennung mit Gewaltpotential (Betretungsverbot...)	450	
7	Scheidung/Trennung	300	
8	Befristeter (Unter-)Mietvertrag/Kündigung durch Vermieter (Vorlaufzeit kleiner 1 Jahr)	300	
9	Selbstkündigung (begründet); selbstverschuldeter Wohnungsverlust	200	
10	Wohnung zu teuer (Wohnkosten mehr als 45 % des Einkommens einschließlich Wohnbeihilfe)	400	
11	Wohnung zu teuer (Wohnkosten zwischen 40 und 45 % des Einkommens einschließlich Wohnbeihilfe)	350	
12	Wohnung zu teuer (Wohnkosten zwischen 35 und 40 % des Einkommens einschließlich Wohnbeihilfe)	300	
13	Wohnung zu teuer (Wohnkosten zwischen 30 und 35 % des Einkommens einschließlich Wohnbeihilfe)	250	
14	Wohnung zu klein (< 25 m ² + 13 m ² je weitere Person)	300	
15	Ungünstige Raumaufteilung; z.B.: Zwei Erwachsene (nicht Partner) oder Kinder über 6 Jahre im gleichen Zimmer	200	
16	Schlechter Bauzustand (Gutachten oder Beschau) - gesundheitsgefährdend	450	
17	Schlechter Bauzustand allgemein	250	
18	Präventiver Wohnungswechsel aus Gesundheitsgründen	300	
19	Fehlende Barrierefreiheit bei Pflege-, Betreuungsbedarf oder Bewegungseinschränkung	450	
20	Einkommen unter Wohnbeihilfe-Maximalwerte	150	zusätzlich
21	Einkommen maximal 15 % über Wohnbeihilfe-Maximalwerte	100	zusätzlich
22	Anzahl Kinder im Haushalt (bis 25 Jahre) (Punkte je Kind)	30	zusätzlich
23	Anzahl Kinder mit Sorgerecht (Punkte je Kind)	25	zusätzlich
24	Schwangerschaft	30	zusätzlich
25	Besuchsrecht je Kind	25	zusätzlich
26	Alleinerziehend	40	zusätzlich
27	Aktuelle Vormerkdauer (Punkte je Monat)	5	zusätzlich
28	Dauer der Meldezeit in der Gemeinde zum Zeitpunkt der Bewerbung (Punkte je Jahr; maximal aber 450 Punkte)	25	zusätzlich
29	Sonstige berücksichtigungswürdige Gründe im Einzelfall	100	zusätzlich
30	Wohnungswechsel von groß auf klein innerhalb einer gemeinnützigen Wohnanlage	300	zusätzlich
31	Nicht nachvollziehbarer konkreter Wohnungswunsch (Punkteabzug)	-100	einmalig

AnsprechpartnerInnen:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wohnbauförderung (IIIId)
Römerstraße 15, 6900 Bregenz
M: wohnen@vorarlberg.at
Gernot Fontain (05574 511 23434)
Mag. Karl Ladenhauf (05574 511 23420)

Zur Unterstützung der Gemeinden, der gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen und der Bewohnerinnen und Bewohner von integrativen Siedlungen hat das Kuratorium des Landeswohnbaufonds das Institut für Sozialdienste Vorarlberg GmbH, IFS, mit der Einrichtung einer **Kompetenzstelle für Siedlungsarbeit** beauftragt:

Institut für Sozialdienste IFS - Fachbereich Wohnen
Interpark Focus 1, 6832 Röthis, Heidi Lorenzi
T: 051755 4431, M: heidi.lorenzi@ifs.at

Aus der **ambulanten Wohnbetreuung** des Projekts Soziales Netzwerk Wohnen ist vielfach eine gute Zusammenarbeit zwischen ambulant betreuenden Stellen, den Gemeinden und den gemeinnützigen Bauvereinigungen entstanden, sodass empfohlen wird, auch außerhalb des SNW-Projekts auf dieses Angebot zurückzugreifen.

Kontaktadressen:

Für die Bezirke Bludenz und Feldkirch:
Caritas – Beratung Existenz & Wohnen
Reichsstraße 173/2, 6800 Feldkirch
T: 05522 200 1700

Für den Bezirk Dornbirn:
Kaplan Bonetti – Beratungsstelle
Kludiasstraße 6, 6850 Dornbirn
T: 05572 205226

Für den Bezirk Bregenz:
Dowas – Beratungsstelle
Merbodgasse 10, 6900 Bregenz
T: 05574 9090220

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Wohnbauförderung
Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Öffnungszeiten des Info-Centers der Wohnbauförderung:
Montag bis Freitag 8-12 und 13-16 Uhr (außer Mittwoch Nachmittag)
Wohnbauförderung Hotline: T 05574 511 8080
wohnen@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/wohnen